



CDU/FDP Kreistagsfraktion | Waltershäuser Straße 21 | 99867 Gotha

Landratsamt Gotha Kreistagsbüro 18.-März-Straße 50 99867 Gotha

per E-Mail: ktb@kreis-gth.de

Gotha, 12.11.2023

Änderungsantrag der CDU/FDP-Kreistagsfraktion zur Beschlussvorlage Nr. 21/2023 des Kreistages Gotha Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

## Gegenstand des Antrages: Angemessene Anpassung der seit 1996 gezahlten Aufwandsentschädigungen

001 Der Satzungstext zur Beschlussvorlage Nr. 21/2023 wird in § 3 Form der Aufwandsentschädigung Nr. 5 wie folgt gefasst:

## 5. Die Aufwandsentschädigung beträgt:

Lfd. Nr.	Funktion	Grundbetrag in Euro	Zuschlag
1	Kreisbrandinspektor, sofern dieser ehrenamtlich tätig ist	550	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
2	Kreisbrandmeister als bestellter Vertreter des Kreisbrandinspektors	425	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
3	Kreisbrandmeister, soweit dieser nicht als stellv. Kreisbrandinspektor bestell ist	350	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
4	Verbands- / Zugführer	90 / 80	
5	stellv. Verbands- / Zugführer	45	
6	Gruppen- / Staffelführer	45	





7	Kreisjugendfeuerwehrwart	190	je 4 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindejugendfeuerwehr
8	stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart	95	je 2 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindejugendfeuerwehr
9	Kreisausbilder	17 für jede Unterrichtstunde	
10	Unterstützungsausbilder der Kreisausbilder	8,50 für jede Unterrichtstunde	
11	Fachberater	17 für jede volle Zeitstunde	

## Begründung:

Die Feuerwehr- (und tatsächlich auch Katastrophenschutz) Entschädigungssatzung des Landkreises Gotha aus dem Jahr 1996 soll nunmehr an die schon seit 2019 geltende Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung angepasst werden. Hierzu liegt seit der Kreistagssitzung vom 27.09.2023 ein Beschlussvorschlag des Landrates vor.

Danach sollen, all diejenigen Entschädigungssätze, welche sich nicht unmittelbar aus der höherrangigen Verordnung ergeben nunmehr rückwirkend zum 01.01.2023 neu festgesetzt werden.

Der Entwurf des Satzungstextes enthält in § 3 Nr. 5 folgende Regelung:

"Die Aufwandsentschädigung beträgt bis zum 31.12.2023:".

Die Fraktion erachtet eine befristete Geltungsdauer der nun endlich beabsichtigten Anpassung an den seit 2019 geltenden Rechtsrahmen für unzweckmäßig und unangebracht. Mit dieser Befristung würde gleich Anfang 2024 eine Regelungslücke entstehen. Soweit es die Absicht des Landrates war, die Aufwandsentschädigung in Kürze erneut anzupassen, hätte das eigentlich schon im gerade angestoßenen Satzungsänderungsverfahren erledigt werden können.

Im Übrigen schlägt die Fraktion vor, die überwiegend seit 27 Jahren geltenden Entschädigungssätze angemessen im Rahmen der vom TMIK gesetzten Spielräume noch oben anzupassen. Abgesehen davon, dass die ehrenamtliche Arbeit aller bei den Feuerwehren, den Katastrophenschutz- und Hilfsorganisationen mitwirkenden Kräfte eigentlich nicht mit Geld aufgewogen werden kann und unbezahlbar ist, sollte dem Landkreis die der Allgemeinheit erbrachte Arbeit seiner Führungskräfte zumindest ein kleiner Ausgleich der Inflation seit 1996 finanziell möglich sein. Sollten die für die Aufwandsentschädigungen eingeplanten Haushaltsmittel nicht ausreichen, erscheint die Deckung mittels Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe möglich.

Christian Jacob

Fraktionsvorsitzender